

## **Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald**

Beschluss BV-StVV-365-11 am 26.06.2011 (Amtsblatt Nr. 06/2011 vom 16.07.2011)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. Bbg. Teil I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg. Teil I S. 262) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/12, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.06.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Oberschule mit Grundschulteil (nachfolgend Grundschule Vetschau genannt) und der Lindengrundschule im OT Missen (nachfolgend Grundschule Missen genannt) in Vetschau/Spreewald stellt mit der Bildung der Schulbezirke fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und beschult werden.

### **§ 1**

Als Schulträger bildet die Stadt Vetschau/Spreewald für ihre Grundschulen Schulbezirke.

### **§ 2**

Die Abgrenzung der Schulbezirke für die beiden Grundschulen wird wie folgt festgelegt:

1. Der Schulbezirk der Grundschule Vetschau, Pestalozzistraße 12, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:

Die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten, Lobendorf.

2. Der Schulbezirk der Grundschule Missen, Gahlener Weg 6, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:

Die Ortsteile Laasow, Ogrosen und Missen der Stadt Vetschau/Spreewald und die Ortsteile Buchwäldchen, Gosda und Muckwar der Gemeinde Luckaitztal.

3. Als Überschneidungsgebiet beider Grundschulen wird folgender Einzugsbereich festgelegt:

Die Ortsteile Repten, Koßwig, Göritz, Raddusch, Stradow, Suschow und Naundorf der Stadt Vetschau/Spreewald.

### **§ 3**

Entsprechend der vorhandenen Raumkapazitäten wird die Grundschule Missen einzügig und die Grundschule Vetschau zweizügig betrieben.

In Ausnahmefällen kann in der Grundschule Vetschau dreizügig unterrichtet werden.

### **§ 4**

Nach den festgelegten Schulbezirken besuchen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die Grundschule.

Welche Schule aus dem Überschneidungsgebiet für den Schulpflichtigen die zuständige Schule ist, legt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald fest. Diese Festlegung wird mit Veröffentlichung der Anmeldemodalitäten zur Einschulung bekannt gegeben.

Das zuständige Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Grundschule gestatten, insbesondere, wenn

1. die zuständige Schule nur unter besonderen Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. wichtige pädagogische Gründe dafür sprechen oder
3. soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Grundschule nicht erschöpft ist.

**§ 5**

Diese Satzung regelt die Schulbezirke ab dem Schuljahr 2012/13.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 29.02.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 24.06.2011

gez.  
Bengt Kanzler  
Bürgermeister